



**Stadt Backnang  
Sitzungsvorlage**

N r .            077/15/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Gemeinderat	18.06.2015	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	18.06.2015	öffentlich

**Gründung einer Stromvertriebsgesellschaft**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gründung der Stromvertrieb Backnang GmbH & Co.KG durch die Stadtwerke Backnang GmbH (SWB) im Wege der Ausgliederung des Stromvertriebs wird zugestimmt.
2. Den Gesellschaftsverträgen der Kommanditgesellschaft unter der Firma Stromvertrieb Backnang GmbH & Co.KG (Anlage 1) und der Stromvertrieb Backnang Verwaltungs-GmbH (Anlage 2) wird zugestimmt.
3. Dem Verkauf eines jeweils 51%igen Anteils an der Stromvertrieb Backnang GmbH & Co.KG und der Stromvertrieb Backnang Verwaltungs- GmbH an die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH und der dadurch notwendigen Änderung der beiden Gesellschaftsverträge wird zugestimmt.
4. Der Oberbürgermeister und die Geschäftsführer werden ermächtigt, die hierfür notwendigen Beschlüsse in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen zu fassen.
5. Sollte es im weiteren Verfahren aus steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Gründen erforderlich sein, die Gesellschaftsverträge zu ändern, so wird die Verwaltung entsprechend ermächtigt, soweit sich hierdurch keine wesentlichen Änderungen ergeben. Der Gemeinderat ist über evtl. Änderungen zu informieren.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:					
Haushaltsansatz:				EUR		EUR	
Haushaltsrest:				EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR		EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:					
03.06.2015		I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum					

**Begründung:****1. Vorbemerkung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 einen Grundsatzbeschluss zum Partnerschaftsmodell für den Stromvertrieb gefasst. Danach wird der Beteiligung der Stadtwerke Backnang GmbH (SWB) mit einem Anteil von 49% an der Stromvertriebsgesellschaft grundsätzlich zugestimmt. Außerdem wurde beschlossen, dass eine steueroptimierte Gesellschaftsform unter Berücksichtigung des steuerlichen Querverbunds anzustreben ist. Die Verwaltung wurde beauftragt die notwendigen Gesellschaftsverträge auszuarbeiten und mit der EnBW abzustimmen.

**2. Steuerlicher Querverbund**

Insbesondere aus kartellrechtlichen Gründen, aber auch weil die EnBW das Unternehmen im EnBW-Konzern konsolidieren will, ist in der Stromvertriebsgesellschaft die einfache Mehrheit für die EnBW gewollt. Nach Prüfung durch die Steuerberatungsgesellschaft bietet sich in diesem Fall die GmbH & Co. KG als Rechtsform an. Die operative Steuerung der Stromvertriebsgesellschaft soll nach dem Beschluss des Gemeinderats am 11.12.2014 aufgrund des dort vorhandenen Know-hows die EnBW innehaben. Würde die Stadtwerke Backnang GmbH als öffentlicher Auftraggeber die einfache Mehrheit an dem Gemeinschaftsunternehmen halten, wäre kartellrechtlich eine Ausschreibung der Vertriebsleistungen und kaufmännischen Dienstleistungen erforderlich. Um wenigstens den Querverbund „light“ zu erhalten bleibt nur die GmbH & Co. KG als dafür geeignete Rechtsform. Bei ihr ist der steuerliche Querverbund zwar nicht hinsichtlich der Gewerbesteuer, aber hinsichtlich der Körperschaftsteuer realisierbar. Die GmbH-Lösung hätte zwar zum vollen Querverbund in gewerbesteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Hinsicht geführt, jedoch nur dann, wenn die Stadtwerke Backnang GmbH die einfache Mehrheit von 51 % erworben hätte und ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Stromvertriebsgesellschaft und der Stadtwerke Backnang GmbH geschlossen worden wäre. Das ist aus den dargestellten kartellrechtlichen bzw. vergaberechtlichen Gründen, aber auch deshalb nicht gewollt, weil sonst die Stadtwerke Backnang GmbH die Anlaufverluste der Gesellschaft hätte alleine tragen müssen.

Damit die Verluste der Bädergesellschaft innerhalb der Holdingstruktur wenigstens körperschaftsteuerwirksam eingesetzt bzw. verrechnet werden können, ist die Gründung einer GmbH & Co.KG notwendig.

**3. Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft unter der Firma Stromvertrieb Backnang GmbH & Co.KG (Anlage 1)**

- Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb und Vermarktung von Energien am Groß- und Endkundenmarkt, Investitionen in Erzeugungsprojekte sowie die Einbringung von Dienstleistungen in diesem Bereich im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung
- Gesellschaftskapital: 200.000 €

- An der Gesellschaft sind beteiligt:  
Als persönlich haftender Gesellschafter die Stromvertrieb Backnang Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Backnang und als Kommanditist die EnBW mit einer Kommanditeinlage von 102.000 € und die Stadtwerke Backnang GmbH mit einer Kommanditeinlage von 98.000 €
- Geschäftsführung: Die Geschäftsführung erfolgt durch den persönlich haftenden Gesellschafter, nämlich die Stromvertrieb Backnang Verwaltungs- GmbH
- Gesellschafterbeschlüsse sind erforderlich zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Festlegung der Unternehmensstrategie und Änderungen des Wirtschaftsplanes, zum Abschluss von Unternehmensverträgen, zur Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, zur Änderung des Gesellschaftsvertrags, zur Umwandlung der Gesellschaft und bei Kapitalveränderungen
- Der persönlich haftende Gesellschafter darf Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, nur vornehmen, wenn die Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorliegt (§ 12 Gesellschaftsvertrag).
- Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wichtige Beschlüsse müssen mit 75% der abgegebenen Stimmen herbeigeführt werden.

#### **4. Gesellschaftsvertrag der Stromvertrieb Backnang Verwaltungs-GmbH (Anlage 2)**

- Gegenstand des Unternehmens: Verwaltung des eigenen Vermögens und die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der KG im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung.
- Stammkapital: 25.000 €, davon EnBW: 12.750 €, SWB: 12.250 €
- Beteiligte an der Gesellschaft: EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH (51%), und Stadtwerke Backnang GmbH (49%)
- 2 Geschäftsführer, die von den jeweiligen Gesellschaftern vorgeschlagen werden
- Geschäftsführer müssen die Weisungen der Gesellschafter und die Inhalte der Geschäftsordnung beachten
- Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 75% der abgegebenen Stimmen bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags, bei Änderungen der Unternehmensverträge, bei der Übernahme neuer Aufgaben, beim Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, bei der Erteilung von Prokuren, beim Erlass einer Geschäftsordnung und bei Rechtsgeschäften außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

#### **5. Einflussnahme der Stadt Backnang**

Ein Weisungsrecht der Stadt Backnang gegenüber der Stromvertriebsgesellschaft darf nicht

Sitzungsvorlage Nr.:

**077/15/GR**

Seite: 5

in die Gesellschaftsverträge hinein formuliert werden. Es handelt sich um Verträge, die dem Gesellschaftsrecht (HGB und GmbH-Gesetz) unterliegen. Nach Artikel 31 GG bricht das bundesrechtlich verankerte Gesellschaftsrecht das Landesrecht (GemO).

Dennoch kann der Oberbürgermeister im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Backnang auf die Geschäftsführung der Stadtwerke Backnang einwirken, damit diese in der Stromvertriebsgesellschaft ihren Einfluss geltend macht.